

VEREINSFUSIONEN IM NWSJV



Nordwestschweizerischer Jodlerverband

Unterverband des Eidgenössischen Jodlerverbandes seit 1935



VEREINSFUSIONEN

Richtlinien des Zentralvorstandes EJV

Bei der Zusammenlegung zweier Jodlerklubs ist nach den vom Zentralvorstand aufgestellten Richtlinien vorzugehen.

1. Daten

Bei einer Fusion werden die Daten des älteren Klubs übernommen.

2. Teilnahme Eidgenössisches Jodlerfest

Eine Teilnahme an einem Eidgenössischen Jodlerfest ist nur möglich, wenn sich mindestens einer der fusionierenden Klubs am Unterverbands Jodlerfest qualifiziert hat (erreichen der Klasse 1 oder 2). Die Anmeldung hat unter dem Namen der qualifizierten Gruppe zu erfolgen. Die aus dem aufgelösten Klub, in den anderen Klub übergetretenen Mitglieder, können selbstverständlich mitwirken.

3. Auftritt in gemischten Trachten

Der Auftritt in gemischten Trachten ist ebenfalls möglich. Das technische Regulativ besagt, dass der Auftritt in korrekter Tracht zu erfolgen hat, wobei Frauen in Männertracht nicht zugelassen werden. Ein Hinweis, dass in einheitlicher Tracht aufzutreten ist, enthalten weder die Statuten, die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten noch die technischen Regulative.

Die obigen Richtlinien wurden an der Sitzung vom 18. August 2001 in Dübendorf besprochen und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

EIDGENÖSSISCHER JODLERVERBAND

Der Zentralpräsident: sign. Peter Portmann

Der Generalsekretär: sign. Paul Rudin